Arbeitsmarktservice

Verpflichtungserklärung/Förderungsbedingungen

Art und Ausmaß der Förderung sowie förderbare Kosten

1. Gegenstand der Förderung ist die arbeitsmarktbezogene und überbetrieblich verwertbare Qualifizierung von Beschäftigten in Form von Vor-Ort-Präsenz- oder Live-Online-Kursen im Ausmaß von mindestens 16 Kursstunden. Gesundheitsfördernde Qualifizierungen sind nur in Kombination mit einer beruflichen Weiterbildung förderbar; die berufliche Weiterbildung muss überwiegen.
2. Nicht förderbar ist die Teilnahme an
   - ordentlichen Studien und postgraduate Studien an Universitäten einschließlich Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen sowie an sonstigen von diesen Einrichtungen angebotenen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die länger als 6 Monate bis zum Abschluss dauern oder sich an Führungskräfte richten
   - Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongressen und Symposien mit reinem Informationscharakter
   - reinen Produktschulungen
   - nicht arbeitsmarktorientierten Kursen (z.B. Hobbykurse)
   - Kursen, die reine Anlernqualifikationen für einfache Tätigkeiten vermitteln (z.B. einfache Einschulungen an Maschinen)
   - Standardausbildungsprogrammen im Sinne einer für die Mitarbeiter_innen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung
   - Kursen mit einer Dauer von weniger als 16 Kursstunden in Form von Vor-Ort-Präsenz- oder LiveOnline-Kursen. Dies gilt auch für Mischformen (z.B. Präsenzkurs und Online-Kurs ohne Betreuung), wenn weniger als 16 Kursstunden in Form von Vor-Ort-Präsenz- oder Live-Online-Kurs erfolgen
   - Kursen, die als reine Online-Kurse zeit- und ortsunabhängig durchgeführt werden, auch wenn eine punktuelle Betreuung angeboten wird
   - Online-Kursen ohne Betreuung durch Trainer_innen
   - Kursen von betriebsspezifischen Schulungseinrichtungen. Betriebsspezifische Schulungseinrichtungen sind solche, an deren Kursen hauptsächlich Mitarbeiter_innen bestimmter Unternehmen teilnehmen dürfen
   - Kursen, die im Ausland stattfinden, wenn eine Vor-Ort-Prüfung nicht gewährleistet werden kann
   - unternehmensinternen Kursen (diese werden ausschließlich für Mitarbeiter_innen der_des Förderungswerber_in von externen Kursveranstalter_innen durchgeführt), die als Live-Online-Kurse durchgeführt werden, bei denen dem Arbeitsmarktservice keine Live-Zugangsberechtigung (= Einstiegslink samt Passwort) zur Überprüfung der Teilnahme vor Kursbeginn zur Verfügung gestellt wird
   - Individualcoaching

- Kursen mit Sport- und Freizeitcharakter (z.B. Yoga, Pilates)
- Kursen, die im Rahmen der Beihilfe zur "Förderung der Höherqualifizierung von Beschäftigten im Bereich soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (GSK)" förderbar sind
- Kursen, die in keinem Zusammenhang mit dem aktuellen oder zukünftigen Arbeitsplatz bei der_dem Förderungsnehmer_in stehen.

3. Förderbar sind nachfolgende Arbeitnehmer_innen, die sich in einem vollversicherungspflichtigen oder karenzierten Arbeitsverhältnis befinden sowie freie Dienstnehmer_innen:

3.1 **Arbeitnehmer_innen/freie Dienstnehmer_innen mit höchstens Pflichtschulabschluss**

Die Qualifizierung soll zumindest zu einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beitragen:

- höherwertige Tätigkeit am selben Arbeitsplatz
- Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz
- Verbesserung von Basiskompetenzen (z.B. Deutschkenntnisse, Computerkenntnisse)
- Abschluss einer zertifizierten Ausbildung
- fachliche Spezialisierung
- Sicherung der Beschäftigung für die Dauer von mindestens 6 Monaten
- Übernahme alternsgerechter Tätigkeiten am selben Arbeitsplatz (wenn über 50 Jahre)
- Wechsel auf alternsgerechten/weniger belastenden Arbeitsplatz (wenn über 50 Jahre)
- Anpassung an den aktuellen Stand der Technik/des Wissens (wenn über 50 Jahre)

3.2 **Arbeitnehmerinnen/freie Dienstnehmerinnen mit höchstens Lehrabschluss, Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule bzw. einer allgemeinbildenden höheren Schule**

Die Qualifizierung soll zumindest zu einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beitragen:

- höhere Entlohnung (höhere kollektivvertragliche Verwendungsgruppe oder Erhöhung um mindestens 10%)
- Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz
- Erleichterung des Wiedereinstiegs nach einer familiär bedingten Berufsunterbrechung
- Verbesserung von Basiskompetenzen (z.B. Deutschkenntnisse, Computerkenntnisse)
- fachliche Spezialisierung (wenn über 50 Jahre)
- Übernahme alternsgerechter Tätigkeiten am selben Arbeitsplatz (wenn über 50 Jahre)
- Wechsel auf alternsgerechten/weniger belastenden Arbeitsplatz (wenn über 50 Jahre)
- Anpassung an den aktuellen Stand der Technik/des Wissens (wenn über 50 Jahre)

3.3 **Arbeitnehmer_innen/freie Dienstnehmer_innen ab 50 Jahren (zum Zeitpunkt der Begehrensstellung) mit höherer Ausbildung als Pflichtschulabschluss**

Die Qualifizierung soll zumindest zu einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beitragen:

- Übernahme alternsgerechter Tätigkeiten am selben Arbeitsplatz
- Wechsel auf alternsgerechten/weniger belastenden Arbeitsplatz
- Anpassung an den aktuellen Stand der Technik/des Wissens
- fachliche Spezialisierung

- Verbesserung von Basiskompetenzen (z.B. Deutschkenntnisse, Computerkenntnisse).

4. Nicht förderbar sind
   - Unternehmenseigentümer_innen
   - Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe (Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und Genossenschaften, handelsrechtliche Geschäftsführer_innen von GmbHs, Gesellschafter_innen von offenen Gesellschaften, Komplementär_innen von Kommanditgesellschaften, Vorstandsmitglieder oder die in den Statuten festgelegte Geschäftsführung von Vereinen. Vorstandsmitglieder von Vereinen sind förderbar, wenn sie von den jeweiligen Gebietskrankenkassen als unselbstständig Erwerbstätige anerkannt sind.)
   - Arbeitnehmer_innen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (Beamt_innen und Arbeitnehmer_innen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen)
   - überlassene Arbeiter_innen und überlassene Angestellte von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz eine Förderung der Weiterbildung vorsieht
   - Lehrlinge.

5. Es kann ein Zuschuss in der Höhe von 50% der anerkennbaren Kurs- und Personalkosten gewährt werden. Es steht den Landesorganisationen frei, Obergrenzen für die Höhe der anerkennbaren Kurskosten festzulegen. Pro Person je Begehren kann die Förderung maximal EUR 10.000,00 betragen.

   Beträgt die Fördersumme weniger als EUR 100,00 (Bagatellgrenze) gebührt der_dem Förderungswerber_in keine Förderung.

   Kurskosten:

   Förderbar sind Schulungsleistungen, die von der_dem Arbeitgeber_in zugekauft und als Sachleistung den Teilnehmer_innen zur Verfügung gestellt werden.

   Förderbare Kurskosten sind:
   - Kursgebühren, die von externen Schulungsveranstalter_innen in Rechnung gestellt werden
   - Honorare von externen Trainer_innen (z.B. bei unternehmensintern organisierten Kursen)
   - in Rechnung gestellte Kursunterlagen, Schulungsräume, Prüfungsgebühren und Verpflegung nur als Teil einer Seminarpauschale

   Nicht förderbar sind sonstige Kosten, wie:
   - Beratungskosten
   - Reisekosten, Unterbringungskosten, Spesen und Taggelder der Teilnehmer_innen
   - Unterbringungskosten der Trainer_innen
   - Anschaffung von Lehrmitteln wie z.B. Hardware und/oder Internetkosten für die Teilnahme an Online-Kursen

   Sind nicht förderbare Kosten in einer an die_den Arbeitgeber_in gestellten Rechnung enthalten (z.B. Unterbringungskosten im Falle einer Seminarpauschale), sind diese von der_dem Rechnungsleger_in auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

   Bei Einräumung einer Zahlungsbegünstigung (z.B. Skonto) oder Gewährung von Gutschriften wird nur der reduzierte Rechnungsbetrag als Grundlage für die Berechnung der Kurskostenförderung anerkannt.

Personalkosten:

Förderbar sind Personalkosten für Teilnehmer_innen mit höchstens Pflichtschulabschluss an Qualifizierungen während der bezahlten Arbeitszeit für Vor-Ort-Präsenz- und Live-Online-Kurse (dies gilt auch für Mischformen dieser zwei Formen) ab der 1. Maßnahmenstunde, vorausgesetzt die Mindestkursdauer von 16 Maßnahmenstunden ist gewährleistet.

Die Personalkosten von freien Dienstnehmer_innen, von Personen in Bildungsteilzeit und in Altersteilzeit sowie von karenzierten Personen sind nicht förderbar.

Eine Personalkostenförderung ist nur zulässig, wenn die Förderung der Kurskosten erfolgt.

Für Fehlzeiten sowie für Kurszeiten während eines Gebührenurlaubes kann keine Personalkostenförderung gewährt werden

Für die Berechnung der Personalkostenförderung wird die allgemeine Beitragsgrundlage zur Sozialversicherung laufend auf Vollzeitbasis zuzüglich 75,12% als Pauschale für Lohnnebenkosten berücksichtigt. Der förderbare Anteil errechnet sich wie folgt: (Berechnungsgrundlage x anerkennbare Kursstunden) / (4,33 x Wochenarbeitszeit). Bei Arbeitnehmer_innen, deren monatliche Sozialversicherungsbeitragsgrundlage laufend über der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage liegt, wird die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage als Berechnungsgrundlage (zuzüglich 75,12% als Pauschale für Lohnnebenkosten) herangezogen. Umfasst der Förderungszeitraum Monate mit unterschiedlichen Beitragsgrundlagen, so ist die niedrigste Beitragsgrundlage anzugeben. Zur Berechnung wird das Beschäftigungsausmaß entsprechend der herangezogenen Beitragsgrundlage berücksichtigt.

Bei Arbeitnehmer_innen, deren monatliche Sozialversicherungsbeitragsgrundlage laufend über der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage liegt, wird die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage als Berechnungsgrundlage herangezogen. Umfasst der Förderungszeitraum Monate mit unterschiedlichen Beitragsgrundlagen, so ist die niedrigste Beitragsgrundlage anzugeben. Zur Berechnung wird das Beschäftigungsausmaß entsprechend der herangezogenen Beitragsgrundlage berücksichtigt.

Ausbildungsstunden im Rahmen einer praktischen Ausbildung sind nicht förderbar. Davon nicht berührt sind Ausbildungsstunden in Aus- und Weiterbildungseinrichtungen oder solche, die von externen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen durchgeführt werden und getrennt von sonstigen betrieblichen Abläufen stattfinden." geändert

6. Pro Kurstag werden max. 10 Kursstunden anerkannt. Eine Kursstunde besteht aus einer Lehreinheit zu 60 Minuten inkl. Pause.
7. Die Umsatzsteuer ist nur bei Förderungswerber_innen förderbar, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.
8. Von einer Förderung ausgeschlossen sind
   - der Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände
   - sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Wohlfahrtseinrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen
   - politische Parteien
   - radikale Vereine
   - Unternehmen, die einer Rückforderungsanweisung auf Grund eines Beschlusses der Europäischen Kommission nicht nachgekommen sind
   - Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Artikel 2 Ziffer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 23.06.2023.

Verpflichtungen und Bedingungen

Die_der Förderungsnehmer_in verpflichtet sich gegenüber dem AMS,

1. die Förderungsmittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen.
2. gemeinsam mit dem Begehren ein Angebot der_des Kursveranstalter_in mit Kursinhalten, Kurszeiten und Kurskosten zu übermitteln, auf dessen Grundlage eine Zuordnung der Kurse zu einer bestimmten Kursform möglich ist. Aus dem Angebot muss auch hervorgehen, welche Anteile als Vor-Ort-Präsenz-, Live-Online- bzw. reinem Online-Kurs erfolgen und weiters, ob es sich um einen unternehmensinternen Kurs handelt. Es muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein, und die Kurskosten sind in Euro auszuweisen.
3. im Fall von unternehmensinternen Live-Online-Kursen den Einstiegslink/die Einstiegslinks samt Passwort/Passwörtern vor Kursbeginn per eAMS-Nachricht an das AMS zu übermitteln. Erfolgt keine oder keine rechtzeitige Übermittlung, gebührt keine Beihilfe.
4. alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Begehren oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, dem AMS unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen.
5. das AMS über Förderungen aus anderen öffentlichen Mitteln, die für das gegenständliche Vorhaben gewährt wurden oder werden sollen, unverzüglich zu informieren.
6. Organen oder Beauftragten des Bundes, des AMS und der EU im Rahmen ihrer Kontroll- und Prüftätigkeit Einsicht in alle mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
7. alle mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Unterlagen (z.B. Rechnungsbelege, Belege zum Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung der Zahlung, Abrechnungsunterlage Kursteilnahme) zehn Jahre im Original ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung aufzubewahren.

   Einem Original wird grundsätzlich auch die Aufbewahrung in Form von geeigneten Bild- und Datenträgern gleichgesetzt, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftsgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist und die_der Förderungswerber_in auf eigene Kosten die Lesbarkeit und dauerhafte Wiedergabe gewährleistet.

   Das AMS behält sich vertiefte Erhebungen vor, falls Zweifel an der Übereinstimmung von elektronischem Beleg und Original bestehen.
8. dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten natürlicher Personen (Ansprechperson im Unternehmen sowie die zur Förderung eingereichten Mitarbeiter_innen) gegenüber dem Arbeitsmarktservice in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen über die Datenverarbeitung des Arbeitsmarktservice (siehe Datenschutzerklärung für Förderungsnehmer_innen unter www.ams.at/datenschutz) informiert werden oder wurden.
9. unangekündigte Prüfungen vor Ort oder bei unternehmensinternen Kursen, die online stattfinden, mittels Zuschaltung (per Einstiegslink und Passwort) zuzulassen, um insbesondere
   - die geförderten Kursteilnehmer_innen über deren tatsächliche Teilnahme an der Qualifizierung zu befragen.
   - zu überprüfen, ob im Zuge der Abrechnung auch anteilige Kosten für nicht förderbare Kursteilnehmer_innen geltend gemacht werden.

10. an einer Evaluierung des gegenständlichen Vorhabens mitzuwirken und alle dafür erforderlichen Daten und Informationen (z.B. durch Beantwortung von Fragebögen etc.) dem Bund, dem AMS sowie der EU bzw. von diesen beauftragten Organisationen zur Verfügung zu stellen.
11. die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen sowie das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 zu beachten und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 zu berücksichtigen.
12. über den Anspruch aus der gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.
13. bei öffentlichen Darstellungen (Presseveröffentlichungen, Presseberichten etc.), die in einem Zusammenhang mit der gewährten Beihilfe stehen, die Förderung des Arbeitsmarktservice in angemessener Form zu erwähnen.
14. die widmungsgemäße Verwendung der Förderung bis spätestens 6 Wochen nach Abschluss des letzten im Begehren angeführten Kurses durch Vorlage nachfolgender Unterlagen nachzuweisen:
    - **"Abrechnungsunterlage Kosten"** samt Anlagen (Rechnungsbelege, Kurszertifikate (Teilnahmebestätigungen) der_des Kursveranstalter_in sowie im Falle von Personalkostenförderung der Lohnkonten für den Förderungszeitraum)
    - **"Abrechnungsunterlage Kursteilnahme"** mit Originalunterschriften der geförderten Personen

    Die Übermittlung der "Abrechnungsunterlage Kosten" und der "Abrechnungsunterlage Kursteilnahme" hat per eAMS-Konto für Unternehmen zu erfolgen. Werden die Unterlagen nicht innerhalb der 6-Wochenfrist vorgelegt, so gebührt keine Beihilfe.

Die_der Förderungsnehmer_in nimmt zur Kenntnis, dass

1. eine vorsätzliche widmungswidrige Verwendung der Förderungsmittel oder schwere Verstöße gegen andere für die Förderungszielerreichung relevante Förderungsbedingungen zur Verhängung eines Förderverbots für betriebliche AMS-Förderungen führen können. Unabhängig von einer Vertragsbeziehung mit dem AMS können zurechenbare schwere Verstöße gegen arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen oder der Verdacht eines gerichtlich strafbaren Verhaltens durch welches das AMS geschädigt werden könnte zur Verhängung eines Förderverbots für betriebliche AMS-Förderungen führen. Über bescheidmäßig festgestellte Scheinunternehmen bzw. Scheinunternehmensverdachtsfälle wird ein unbefristetes Förderverbot für betriebliche AMS-Förderungen verhängt;
2. bei einem solchen Förderverbot die Gewährung einer Förderung gemäß §§ 34 bis 38 AMSG ausgeschlossen ist;
3. die Begehrenseinbringung sowie damit in Zusammenhang stehende Korrespondenz ausschließlich per eAMS-Konto zu erfolgen hat.
4. eine Beihilfe nur dann gewährt werden kann, wenn die vollständige Begehrenseinbringung im Allgemeinen spätestens 1 Woche vor Beginn der Kurse erfolgt.
5. eine Förderung nur gewährt werden kann, wenn über das Vermögen der_des Förderungswerber_in kein Insolvenzverfahren bevorsteht, beantragt oder eröffnet wurde.
6. sie_er sich gegenüber dem Arbeitsmarktservice nicht durch Dritte (wie z.B. Schulungsanbieter, Steuerberatungskanzlei) vertreten lassen kann. Dies gilt für alle Abwicklungsschritte, beginnend mit der Begehrensstellung bis einschließlich der Abrechnung.
7. bei Kursen, für die eine Förderung längerfristig im Voraus beantragt wird und die als Blockveranstaltung durchgeführt werden oder sich auf einen längeren Kurszeitraum erstrecken,

nicht alle Kurszeiten terminlich fixiert sein müssen. Sind Termine teilweise erst im Ausbildungsverlauf bekannt bzw. vereinbar, so kann die Genehmigung mit der Auflage erfolgen, dass die Informationen zu dieser Kursteilnahme so rechtzeitig nachzureichen sind, dass eine Prüfung der Durchführung möglich ist.

8. die rechtsverbindliche Entscheidung über die Beihilfe ausschließlich in Form einer schriftlichen Mitteilung durch die zuständige Geschäftsstelle des AMS erfolgt. Die Zuständigkeit der Geschäftsstelle des AMS richtet sich nach der personaldisponierenden Stelle des Betriebes, in dem die zu fördernden Arbeitnehmer_innen beschäftigt sind.
9. im Fall eines Kursbeginns vor der schriftlichen Mitteilung der zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice die_der Förderungswerber_in selbst das Risiko einer allfälligen negativen Förderentscheidung trägt.
10. im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Kurses die Förderung im aliquoten Ausmaß reduziert werden kann.
11. Förderungen aus anderen öffentlichen Mitteln für dieselben förderfähigen Kosten die AMS-Förderung reduzieren.
12. das Arbeitsmarktservice im Zusammenhang mit der Förderungsanbahnung und -abwicklung personenbezogene Daten verarbeitet. Weiterführende Informationen zur Datenverarbeitung durch das Arbeitsmarktservice finden sich in der Datenschutzerklärung für Förderungsnehmer_innen unter www.ams.at/datenschutz.
13. die Auszahlung der Förderung binnen 90 Tagen ab Vorlage eines ordnungsgemäßen und vollständigen Verwendungsnachweises erfolgt.
14. wenn ein Zahlungsverzug durch das AMS zu vertreten ist, Verzugszinsen in der Höhe von 4% p.a. vereinbart sind.
15. im Falle der rechtmäßigen Rückforderung von Kurskosten aufgrund einer Rückzahlungsvereinbarung von Ausbildungskosten nach Beendigung des Dienstverhältnisses von der_dem Arbeitnehmer_in maximal der nicht geförderte Anteil rückgefordert werden darf.
16. für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis als ausschließlicher Gerichtsstand das zuständige Gericht der jeweiligen Landesorganisation des AMS gilt. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar.

Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderung ist zurückzuzahlen sowie der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. die Leistung nicht oder nicht in der vereinbarten Form erbracht wird.
2. die vorgenannten Verpflichtungen und Bedingungen nicht eingehalten werden.
3. Organe oder Beauftragte des Bundes, des AMS oder der EU von der_dem Förderungswerber_in über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind.
4. die Einstellung und/oder Rückforderung von Organen der EU verlangt wird.

   Trifft die_den Förderungswerber_in am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden, so steht dem Förderungsgeber das Recht zu, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4% p.a. ab dem Tage der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode vorzunehmen.

Für den Fall des Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 Unternehmensgesetzbuch.

Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, bleiben davon unberührt.